

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 744 der Abgeordneten Daniel Schwerd und Lukas Lamla der Fraktion PIRATEN „ Sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf beim Presse-Grosso?“, LT-Drs. 16/1646**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 744 wie folgt:

**Frage 1: Ist die Landesregierung der Ansicht, dass mit der 8. Novellierung des GWB und der damit verbundenen Freistellung vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen für Branchenvereinigungen zwischen Presseverlagen und Grossisten der Erhalt des Presse-Grosso-Systems in Deutschland langfristig abgesichert wird?**

Durch die Änderung des § 30 GWB im Rahmen der 8. GWB-Novelle werden koordinierte Vereinbarungen zwischen Verlagen und Presse-Grossisten und deren Verbänden dann kartellrechtlich freigestellt, wenn sie den flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten durch die Presse-Grossisten gewährleisten. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung eines neutralen Pressevertriebssystems. Es bleibt abzuwarten, ob diese weitgehenden Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Presse-Grosso-Vertriebssystems beitragen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass neben kartellrechtlichen Regelungen auch vielfaltssichernde landesgesetzliche Regelungen zum Erhalt eines neutralen Pressevertriebes sinnvoll sein können.

**Frage 2: Plant die Landesregierung im Rahmen des genannten „Leitprojekts Medienrecht“ eine Änderung des Landespressegesetzes mit dem Ziel, das Presse-Grosso-System gesetzlich abzusichern?**

Die Landesregierung plant, das bewährte Presse-Grosso-System über unsere gesetzlichen Möglichkeiten abzusichern, wenn es zu keiner freiwilligen oder ausreichenden bundesgesetzlichen Regelung kommt. Angesichts der bundesweiten Bedeutung und Verbreitung von Presse sollte dies möglichst gemeinsam mit den übrigen Ländern erfolgen. Ob entsprechende Regelungen dann in den jeweiligen Landespressegesetzen, in einem Staatsvertrag oder anderweitig gesetzlich niedergelegt werden, ist in der von NRW initiierten Arbeitsgruppe zu klären.

**Frage 3: Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die gesetzliche Verankerung der Neutralität des Pressevertriebs, wie in Art. 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Landespressegesetzes der Fall, eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Grosso-System darstellt, die auch für NRW anzustreben ist?**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Pressegesetzes in die richtige Richtung geht. Ob dies insgesamt ausreicht, wird in der genannten Arbeitsgruppe noch erörtert werden.

**Frage 4: Betrachtet die Landesregierung ein gesetzliches Verbot jeglicher Verlagsbeteiligungen an Grosso-Unternehmen als eine sinnvolle Möglichkeit, das Grosso-System rechtlich abzusichern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.**

Derartige Überlegungen hat die Landesregierung bislang nicht angestellt, da ein entsprechendes Verbot zum einen nur bundesgesetzlich geregelt werden könnte und dieses zum anderen einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellen würde. Zudem erscheint der mögliche Nutzen fragwürdig, zumal bislang alle Verlage bekunden, am Grosso-System festhalten zu wollen. Den von einem Verlag gewollten Änderungen des bestehenden Systems und den damit einhergehenden Gefährdungen würde ein solches Verbot nicht entgegenwirken.

**Frage 5: Welche Standpunkte bzgl. einer (weiteren) gesetzlichen Verankerung des Presse-Grosso-Systems vertritt die Landesregierung im Rahmen der „Länderoffenen Arbeitsgruppe Presse-Grosso“ beim Bundeswirtschaftsministerium?**

Die vorgenannten Standpunkte zu ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen zur Sicherung eines neutralen Pressevertriebes vertritt NRW auch in der länderoffenen Arbeitsgruppe, die nicht beim Bundeswirtschaftsministerium stattfindet, sondern von NRW initiiert wurde und bisher ausschließlich in Düsseldorf getagt hat. Der Bund hat sich intensiv und konstruktiv an der Diskussion beteiligt, was insbesondere im Hinblick auf die kartellrechtlichen Implikationen des Themas wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Dr. Angelica Schwall-Düren